

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Wahl und Herrn Maicher
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2523/24; Anfrage nach § 9 Abs. 9 GeschO; Schulwegpläne – Teil II; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wahl, sehr geehrter Herr Maicher, Erfurt,
unter Verweis auf die Vorbemerkungen aus der Beantwortung zur DS 2522/24
beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien werden Schulwegepläne aufgestellt?

Im Fokus der Schulwegpläne stand immer in erster Linie die Verkehrssicherheit der Kinder, die zu Fuß in ihre Schule gehen. Diese sollen imstande sein, den Schulweg – zunächst in Begleitung der Eltern, später jedoch allein – sicher bewältigen zu können und hierdurch u. a. auch die Fähigkeiten zu erlangen, sich selbstständig im Straßenverkehr zu bewegen.

2. Welche Bewandnis haben sichere Fuß- und Radwege und das Kriterium Verkehrssicherheit in einem Schulwegeplan?

Unter Verweis auf die Antwort zur Frage 1 wird ausgeführt, dass das Kriterium der Verkehrssicherheit der zu Fuß gehenden Schulkinder eine sehr hohe Priorität in der Schulwegplanung für die Grundschulen darstellt. Die Erstellung der Schulwegpläne für die staatlichen Grundschulen erfolgte unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung auf der Grundlage der vom Gesetzgeber erlassenen straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit dem Fahrrad auch den Gehweg benutzen und unterliegen somit dem gleichen Schutzgrad wie zu Fuß gehende Kinder. Gleichwohl besteht dennoch die Empfehlung, dass Schülerinnen und Schüler erst nach einer Fahrradausbildung in der 4. Klasse mit dem Rad zur Schule fahren.

3. Welchen Umsetzungsstand hat die Drucksache 2662/18 und welche Erfahrungen hat die Verwaltung bei dem Projekt gewonnen?

Die Stadtverwaltung bearbeitet die Pilotphase gemäß den Vorgaben der DS 2523/24 im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen. Über den Fortschritt des Projekts wird der Stadtrat entsprechend informiert.

In den Stellungnahmen zur DS 2662/18 sowie den dazugehörigen Drucksachen hat die Stadtverwaltung mehrfach auf den erheblichen Aufwand des geforderten Pilotprojektes hingewiesen. Gleichzeitig wurde dargelegt, dass ein solcher Ansatz nur einen geringen Erkenntnisgewinn bringen würde, da die Probleme an den jeweiligen Standorten bereits bekannt sind. Maßnahmen, die rechtlich und organisatorisch umsetzbar waren, wurden bereits realisiert.

Darüber hinaus gibt es derzeit keine zusätzlichen Möglichkeiten, den Verkehr vor Schulen oder Kindergärten durch organisatorische Maßnahmen weiter zu entlasten. Solche Maßnahmen sind immer nur so wirksam, wie sie von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern eingehalten werden. Leider zeigen die Erfahrungen, dass viele kritische Verkehrssituationen durch illegales oder unachtsames Verhalten, insbesondere von Eltern, entstehen. Ein korrektes Verhalten im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist daher die Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Das Ziel, die Schulwegsicherheit für alle Kinder zu gewährleisten, wird durch das „Bringen bis ins Klassenzimmer“ oftmals konterkariert. Dies kann zwar die Sicherheit des eigenen Kindes erhöhen, geht jedoch zulasten der allgemeinen Verkehrssicherheit im Umfeld der Schulen.

Angesichts der bereits bekannten Rahmenbedingungen, die zuletzt in der Beschlusskontrolle zur DS 1374/19 dargelegt wurden, sieht die Stadtverwaltung daher aktuell vorerst keine Möglichkeit, weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit der DS 2662/18 durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn